



# Fischereiliche Regelungen für die Fischereierlaubnis am hessischen Rhein

Nimm Dein Angelerlebnis mit nach Hause ...

... und deinen Abfall auch!



gültig ab 2025

## Impressum

### Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (<https://landwirtschaft.hessen.de/>).

HESSEN



**Durchführung und Konzeption:** Bernd Schreiber, Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde

**Fortschreibung und Text Wanderfischprogramm:** Patrick Heinz, Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde

**Design und Layout:** Heidi Weibel | grafik-design-weibel.de

**Fotos vom hessischen Rheinabschnitt:** Bernd Schreiber 2016-2019, Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde

**Historische Illustrationen:** aus „Ichtylogie, ou Histoire naturelle: générale et particulière des poissons“ (1785) von Bloch, Marcus Elieser (1723-1799); Daten über die New York Public Library, Digital Collections

**Datengrundlage:** Topographische Karte 1:25.000 c (color) mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

**Foto Titelseite:** Patrick Heinz 2017, Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde

**Karikatur Rückseite:** Sascha Zacheis

## Fischereiliche Regelungen für die Fischereierlaubnis am hessischen Rheinstrom

Inhalt	Seite
Vorwort .....	4
1. Einleitung .....	6
2. Fangerfassung via Hejfish .....	7
3. Allgemeine fischereiliche Regelungen .....	8
4. Spezielle fischereiliche Regelungen .....	10
Legende .....	10
Gesamtansicht hessischer Rhein .....	11
Rhein-km 437,0 bis 443,2 (Lampertheimer Altrhein) .....	12
Rhein-km 443,2 bis 448,6 (Maulbeeraue) .....	14
Rhein-km 448,6 bis 457,4 (Steiner Wald) .....	16
Rhein-km 457,4 bis 467,6 (Hammer Aue) .....	18
Rhein-km 463,4 bis 473,0 (Kühkopf-Knoblochsau) .....	20
Rhein-km 473,0 bis 478,3 (Kühkopf-Knoblochsau) .....	22
Rhein-km 478,3 bis 490,3 (Großer Goldgrund) .....	24
Rhein-km 490,0 bis 498,4 (Ginsheimer Altrhein, Bleiaue, Main) .....	26
Rhein-km 498,0 bis 506,6 (Petersau, Rettbergsau) .....	28
Rhein-km 506,6 bis 514,3 (Mariannaue) .....	30
Rhein-km 514,2 bis 522,4 (Mariannaue, Winkler Aue) .....	32
Rhein-km 522,0 bis 529,4 (Rüdesheimer Aue) .....	34
Rhein-km 529,0 bis 540,6 (Lorcher Werth) .....	36
Rhein-km 540,6 bis 544,0 (Wispermündung) .....	38
5. Wanderfischprogramm .....	39

Alle Doppelseiten können einzeln über diesen Link heruntergeladen werden:



**Vorwort**

Ingmar Jung  
© Paul Schneider / Hessische Staatskanzlei

Liebe Anglerinnen und Angler,

die fischereiliche Bedeutung des Rheins für die Menschen war seit jeher groß. Inzwischen ist es nicht mehr die Flussfischerei, die die lange Tradition der Hege und des Fischfangs hier maßgeblich aufrechterhält, sondern Sie, die Anglerinnen und Angler.

Der Rhein hat für die dort lebenden Menschen und ihre Umwelt abseits der Fischerei eine herausragende Bedeutung. Er prägt die hiesige Landschaft, Kultur und Wirtschaft – und er spielt zudem eine wichtige Rolle für die Trinkwassergewinnung und für den Weinbau an seinen Hängen.

Nicht nur die jahrhundertealte Tradition des Weinbaus, auch zahlreiche Märchen und Sagen, Burgen und Schlösser zeugen von der hohen kulturellen Bedeutung des Rheintals. Das schlug sich auch in der Ausweisung des oberen Mittelrheintals zwischen Rüdesheim/Bingen und Koblenz als UNESCO-Weltkulturerbe nieder. Die in der Rheinromantik vielfach beschriebene und aufgegriffene Natur- und Kulturlandschaft zieht gleichermaßen Besucher aus der Region und der ganzen Welt an.

Der Rhein beherbergt inzwischen wieder 63 verschiedene Fischarten. Auch seltene Arten wie der Maifisch oder der atlantische Lachs lassen sich dank umfassender Bemühungen mit etwas Glück in den rheinischen Gewässern entdecken.

Die Anglerinnen und Angler leisten dank ihrer Naturverbundenheit eine besondere Arbeit für den Erhalt dieser wertvollen Natur- und Kulturlandschaft. Die vorliegende Broschüre soll Sie bei dieser Aufgabe unterstützen. In dieser erstmals 2019 erschienenen und nun überarbeiteten Übersichtsdarstellung sind die fischereirechtlichen Regelungen am Rhein kartographisch dargestellt. Die Broschüre zeigt auf, wo Angeln am Rhein erlaubt ist und wo es zeitlichen Beschränkungen unterliegt.

Ich wünsche Ihnen eine stimmungsvolle Zeit am Rhein und viel Petri Heil!

Ihr  
Ingmar Jung

Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Wiesbaden, im Dezember 2024

## 1. Einleitung

Der hessische Rheinabschnitt erstreckt sich rechtsrheinisch über 107 Kilometer vom Rhein-Kilometer 437 bis 544. Hierbei durchfließt er drei hydrographisch unterschiedliche Gewässerabschnitte: den mittleren Oberrhein, den unteren Oberrhein und den oberen Mittelrhein.

Bisher lagen die fischereilichen Regelungen für die nicht erwerbsmäßige Fischereierlaubnis am hessischen Rhein nur in textlicher Form vor. Zur besseren Veranschaulichung werden die Regelungen kartografisch dargestellt und mit Hilfe von Textfeldern näher erläutert. In diesen Textfeldern werden die genauen Rhein- bzw. Altrhein-Kilometer oder eine eindeutige Beschreibung zu den Regelungen angegeben. Daher kann anhand der bestehenden Kilometrierungsschilder am Rhein und seiner Nebengewässer die örtliche Lage der fischereilichen Regelungen genau bestimmt werden. Die Darstellungen beziehen sich nur auf den Uferbereich des hessischen Rheins und seine Nebengewässer.

Warum aber gibt es für den Rhein derartig differenzierte Einschränkungen für die fischereiliche Nutzung? Entlang des hessischen Rheins befinden sich zahlreiche Schutzgebiete von teilweise internationaler Bedeutung. Diese bieten wichtige Rückzugsräume für unzählige seltene Tier- und Pflanzenarten in der ansonsten intensiv genutzten Kulturlandschaft. Vor allem für Fische und Vögel sind die beruhigten Bereiche an den Altwässern, Inseln und wenigen naturnahen Ufern von besonderer Bedeutung. Die dargestellten Einschränkungen der fischereilichen Nutzung ergeben sich im Wesentlichen daraus, dass diese Refugien erhalten bleiben und möglichst wenigen Störungen ausgesetzt sein sollen.

In den nächsten Abschnitten erhalten Sie Informationen zu allgemeinen und speziellen fischereilichen Regelungen mit der entsprechenden Darstellung als Kartenwerk. Im Anschluss daran erhalten Sie noch Hinweise auf das Wanderfischprogramm sowie zum international bedeutsamen FFH-Gebiet „Wanderfischgebiete im Rhein“

Indem Sie sich informieren und bei der Ausübung des Fischens an die hier beschriebenen Regelungen halten, können Sie entscheidend zum Erhalt der Naturschätze entlang des Rheins beitragen.

## 2. Fangfassung via Hejfish

Die Fangstatistik ist gesetzlich vorgeschrieben und wichtig für eine zielgerichtete fischereiliche Bewirtschaftung.

Künftig erfassen Sie ihre Fänge am Rhein digital via Hejfish. Wie das praktisch geht erfahren in einem Tutorial unter nachfolgendem Link (<https://fischerhuette.hejfish.com/hejfish-tutorials-faenge-eintragen/>):



Die Erfassung von Fängen geht schnell und hat auch für Sie Vorteile. Denn Sie können künftig immer selbst nachschauen, wann und wo sie ihre Fische gefangen haben. Und das auch noch Jahre später. Sie verfügen später also über eine Art persönliches Fangbuch, das Sie in Ihrer Angelei einen Schritt weiterbringen kann. Notieren Sie weitere Informationen zu Ihrem Fang (z. B. Wasserstand, Wassertemperatur, Mondphase) und steigern Sie so langfristig Ihre Erfolgsaussichten.

### 3. Allgemeine fischereiliche Regelungen

1. Es gelten die Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) und der Verordnung über die gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische, die Fischerprüfung, die Fischereiabgabe und die Hegegemeinschaften (Hessische Fischereiverordnung - HFischV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. In der HFischV geregelt sind unter anderem die ganzjährigen Fangverbote nach § 1, die Entnahmemasse und Schonzeiten sowie weitere Regelungen zum Umgang mit gefangenen Fischen nach § 2, das Verbot schädigender Mittel gemäß § 9, die Verwendung von Setzkeschern nach § 10, [das Führen der Fangstatistik](#) gemäß § 13, das Verbot der Verwendung von Krebsen oder lebenden Wirbeltieren als Köder, das Verbot des Zurücksetzens gebietsfremder invasiver Arten, den vernünftigen Grund für das Entnehmen und Zurücksetzen von Fischen sowie das Verbot des Catch-and-Release gemäß § 14 und Regeln und Pflichten zur Durchführung gemeinschaftlicher Fischen nach den §§ 16 und 17.
3. Das Uferbetretungsrecht und der Zugang zu den Gewässern ist in der derzeit gültigen Fassung des § 18 HFischG geregelt. Amtliche Schilder sowie durch Rechtsverordnung erlassene Ge- und Verbote (z. B. aus Naturschutzgebietsverordnungen) sind zu beachten. Eingefriedete gewerbliche oder private Grundstücke mit Ausnahme von Campingplätzen dürfen nicht betreten werden.
4. Den Fischereibeamten, den Fischereiausehern oder den Vertretern des Fischereiberechtigten sind auf Verlangen die Fischereipapiere, die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter jederzeit vorzuzeigen.
5. Gemäß der Wasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ist das Befahren der bundeseigenen Ufergrundstücke und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen einschließlich Kraft-rädern, Kleinkrafträdern und Mobilitätshilfen an der Bundeswasserstraße Rhein verboten.
6. In Bereichen von Naturschutzgebieten, in denen die Angelfischerei erlaubt ist, sind die gesonderten Verordnungen der Schutzgebiete zu beachten. Insbesondere sind das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der zugelassenen Wege und das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der zugelassenen Straßen verboten.
7. In Häfen, die der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen unterliegen, ist grundsätzlich das Angeln verboten, sofern die Hafenbehörde dies nicht ausdrücklich erlaubt.
8. Die Beschädigung von Wasserpflanzen ist zu vermeiden.
9. Für den Fischfang ist die Benutzung eines Bootes zulässig, sofern der Gewässerabschnitt des Rheins keinem Angelverbot durch Befahrungs- und Naturschutzregelungen unterliegt. Es ist nicht gestattet vom fahrenden oder treibenden Boot aus zu fischen. Das Boot muss zwingend am Ufer oder am Untergrund festgemacht sein oder über einen GPS-Anker verfügen. Dies gilt für alle Arten von Wasserfahrzeugen als auch Belly Boote und Stand Up Paddle Boards.
10. Eine Handangel darf nur eine Anbissstelle haben (§ 9 Satz 2 HFischV). Die Anbissstelle kann aus einem Einzelhaken zum Fang von Friedfischen sowie aus Doppel- oder Drillingshaken zum Fang von Raubfischen bestehen. Köderfischsysteme und Kunstköder zum Fang von Raubfischen mit mehreren Haken (z. B. Wobbler) sowie Gummifische mit zusätzlichem Stinger („Angsthaken“) gelten als eine Anbissstelle im Sinne dieser Regelung. Der Einsatz einer Hege oder Langleine ist untersagt (§ 9 Satz 3 HFischV).
11. Die Senknetzbenutzung ist nicht erlaubt.
12. Beim Angeln ist das Abspannen der Angelschnur mittels Umlenkrollen, Stangen, Bojen oder anderen dazu geeigneten Montagen nicht erlaubt.
13. Das Bereitstellen weiterer Angelruten (über die im Fischereierlaubnisschein angegebene Anzahl hinaus) ist erlaubt, jedoch ohne Haken.
14. Der Verkauf gefangener Fische ist verboten.

Verstöße gegen das Hessische Fischereigesetz (HFischG), die hessische Fischereiverordnung (HFischV), das Tierschutzgesetz (TierSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) sowie gegen den Inhalt der „Fischereilichen Regelungen für die Fischereierlaubnis am hessischen Rhein“ können den Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben; der Erlaubnisschein kann entschädigungslos eingezogen werden und die Nichterteilung eines neuen Erlaubnisscheines für mindestens drei Jahre zur Folge haben.

[Hessisches  
Fischereigesetz](#)



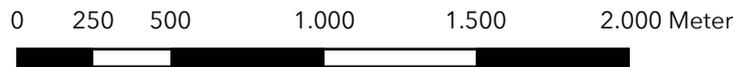
[Hessische  
Fischereiverordnung](#)



#### 4. Spezielle fischereiliche Regelungen

##### Legende

-  Naturschutzgebiet (NSG)
  -  Die Angelfischerei ist ganzjährig erlaubt.
  -  Die Angelfischerei ist nur für einen festgelegten Zeitraum erlaubt.
  -  Die Angelfischerei ist ganzjährig verboten.
- Nebengewässer:
-  Die Angelfischerei ist von beiden Uferseiten und vom Boot aus ganzjährig erlaubt.
  -  Die Angelfischerei ist von beiden Uferseiten ganzjährig und vom Boot aus nur für einen festgelegten Zeitraum erlaubt.
  -  Die Angelfischerei ist von beiden Uferseiten ganzjährig erlaubt und vom Boot aus ganzjährig verboten.
  -  Die Angelfischerei ist nur von einer Uferseite ganzjährig erlaubt und von der anderen Uferseite und vom Boot aus ganzjährig verboten.
  -  Die Angelfischerei ist von beiden Uferseiten nur für einen festgelegten Zeitraum erlaubt und vom Boot aus ganzjährig verboten.
  -  Die Angelfischerei ist von beiden Uferseiten und vom Boot aus ganzjährig verboten



#### Hessischer Rhein



Blick von der Stockstädter Brücke zum Stockstadt-Erfelder-Altrhein

13.10.2019



Von Rhein-km 440,35 bis 451,0 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Am Neurhein ist die Angelfischerei von Rhein-km 438,5 bis 440,25 (Mündungspitze Lampertheimer Altrhein) ganzjährig erlaubt. Bei Schiffsverkehr im Zufahrtbereich des Altrheins sind die Angeln rechtzeitig einzuholen.

Von Rhein-km 437,0 (Landesgrenze) bis 438,5 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im **Lampertheimer Altrhein** inclusive Zu- und Ausfahrtbereich ist das Angeln vom Boot aus und entlang der linken Uferseite ganzjährig verboten.



Einfahrt Lampertheimer Altrhein 10.05.2019

Das Angeln im Welsches Loch und seiner Zufahrt ist ganzjährig untersagt.



Welsches Loch 07.05.2019

Im sogenannten „Fretterloch“ ist das Angeln mit Boot ohne Motorantrieb bis zur Bojenkette erlaubt.

Im „Fretterloch“ ist das Angeln vom Ufer aus ganzjährig verboten.

Im Naturschutzgebiet „**Lampertheimer Altrhein**“ ist das Angeln von der Brücke über den Altrhein aufwärts bis zur Einmündung des Holländergrabens (Altrhein-km 5,7) nur vom Ufer der Landseite aus ganzjährig erlaubt.

Im **Lampertheimer Altrhein** ist das Angeln von der Brücke über den Altrhein (Altrhein-km 4,75) abwärts bis zur Einmündung in den Rhein nur vom Ufer der Landseite aus ganzjährig erlaubt.

Rund um die auf dem Heegwasser installierten Zirkulations- und Belüftungsanlagen sowie die Bojen im Bereich ist mit dem Angelköder ein Sicherheitsabstand von mindestens 5m einzuhalten.

Das Angeln vom Boot aus und entlang der linken Uferseite ist im Heegwasser ganzjährig verboten.

NSG Lampertheimer Altrhein

LAMPERTHEIM

Rhein-km 443,2 bis 448,6

14



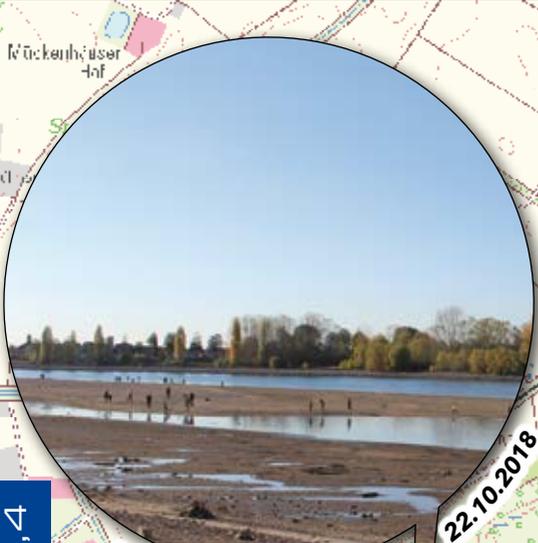
Im **Maulbeerauer Altrhein** (Nordheimer Altrhein) ist das Angeln von beiden Uferseiten ganzjährig erlaubt.

Im **Maulbeerauer Altrhein** (Nordheimer Altrhein) ist das Angeln vom Boot aus ganzjährig verboten.

Von Rhein-km 440,35 bis 451,0 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Rhein-km 448,6 bis 457,4

16



22.10.2018



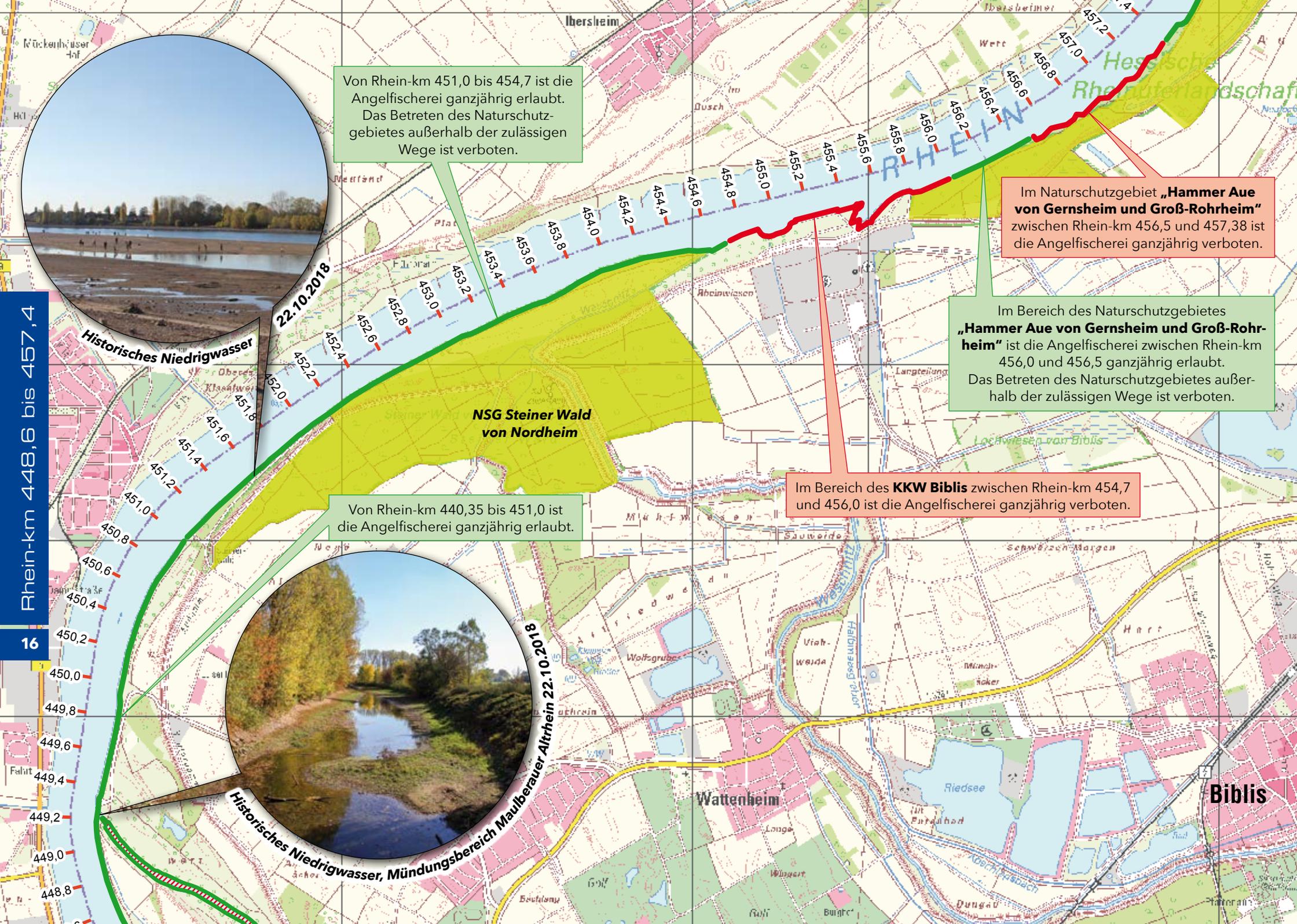
Von Rhein-km 451,0 bis 454,7 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der zulässigen Wege ist verboten.

Von Rhein-km 440,35 bis 451,0 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im Naturschutzgebiet „**Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**“ zwischen Rhein-km 456,5 und 457,38 ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

Im Bereich des Naturschutzgebietes „**Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**“ ist die Angelfischerei zwischen Rhein-km 456,0 und 456,5 ganzjährig erlaubt. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der zulässigen Wege ist verboten.

Im Bereich des **KKW Biblis** zwischen Rhein-km 454,7 und 456,0 ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.



Historisches Niedrigwasser

NSG Steiner Wald von Nordheim

Im Bereich des Naturschutzgebietes „**Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**“ ist die Angelfischerei zwischen Rhein-km 456,0 und 456,5 ganzjährig erlaubt. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der zulässigen Wege ist verboten.

Historisches Niedrigwasser, Mündungsbereich Maulbäuer Altrhein

8.10.2018

Biblis

Wattenheim

Hessische Rheinuferlandschaft

Von Neurhein-km 462,65 bis 468,4 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im Gernsheimer Industriehafen (Hafenbecken II) ist die Angelfischerei inklusive des Trenndammes ganzjährig verboten.

Im Gernsheimer Industriehafen (Hafenbecken II) ist die Angelfischerei inklusive Zu- und Ausfahrtsbereich bis Rhein-km 462,65 und inklusive des Trenndammes ganzjährig verboten.

Das Angeln vom Ufer aus ist nur von Rhein-km 462,61 bis 462,65 ganzjährig erlaubt. Bei Schiffsverkehr im Zu- und Ausfahrtsbereich des Industriehafens sind die Angeln rechtzeitig einzuholen.

Im Gernsheimer Hafen (Hafenbecken I) inklusive Zu- und Ausfahrtsbereich ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

Von Rhein-km 460,9 bis 462,1 (Hafenspitze Becken I) ist die Angelfischerei im Rhein ganzjährig erlaubt.

Zwischen Rhein-km 459,35 und 460,9 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt, da außerhalb des Naturschutzgebietes „**Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**“.

**NSG Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**

Im Naturschutzgebiet „**Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**“ zwischen Rhein-km 458,57 und 459,35 ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

Bei Schiffsverkehr im Zu- und Ausfahrtsbereich des Hafenbeckens I sind die Angeln rechtzeitig einzuholen.

Zwischen Rhein-km 457,38 und 458,44 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt, da außerhalb des Naturschutzgebietes „**Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**“.

Im Naturschutzgebiet „**Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim**“ zwischen Rhein-km 458,44 und 458,57 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt. Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der zulässigen Wege ist verboten.



**NSG Kühkopf-Knoblochsau**

Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der zulässigen Wege ist verboten.

Von Neurhein-km 472,7 bis 473,77 (Leitwerk Nordspitze Kühkopf) ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

Von Neurhein-km 469,0 bis 472,7 ist die Angelfischerei vom 16.03. bis 30.11. erlaubt.

Von Neurhein-km 468,4 Südspitze des Naturschutzgebietes „Kühkopf und Knoblochsau“ bis 469,0 ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** ist die Angelfischerei von Altrhein-km 3,5 bis 12,1 vom Ufer der Landseite aus ganzjährig erlaubt.

Der **Stockstadt-Erfelder Altrhein** ist von Altrhein-km 12,1 bis 14,25 ganzjährig für die Angelfischerei gesperrt.

Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** ist die Angelfischerei von Altrhein-km 14,25 bis zum südlichen Altrhein-Ende bei Altrhein-km 16,75 vom Ufer der Landseite aus ganzjährig erlaubt.

Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** ist das Angeln vom Boot aus ganzjährig verboten.

Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** darf die Angelfischerei grundsätzlich nur von der rechten Uferseite (Landseite) des Altrheins ausgeübt werden.

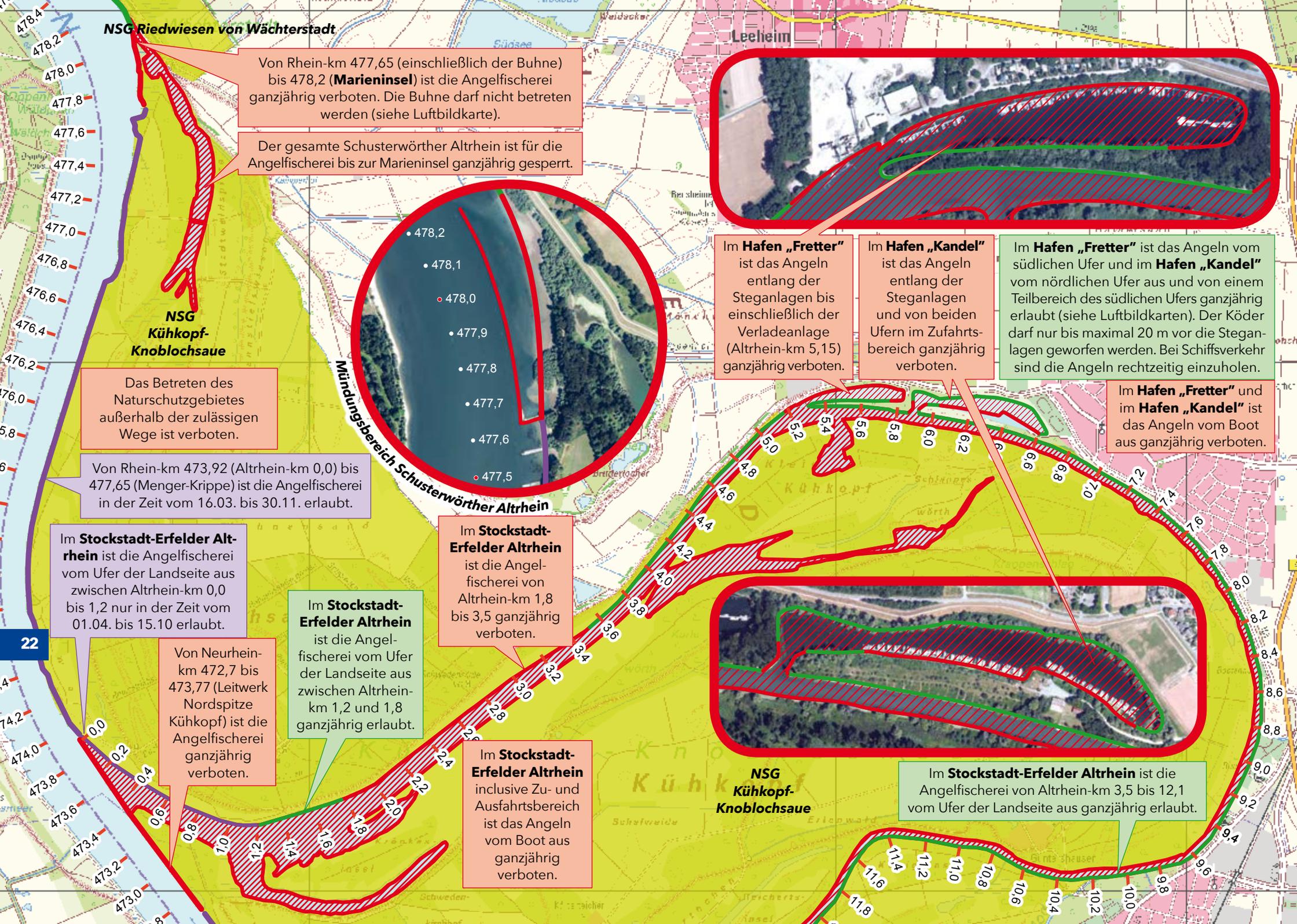


Von Neurhein-km 462,65 bis 468,4 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.



22.09.2016





**NSG Riedwiesen von Wächterstadt**

Von Rhein-km 477,65 (einschließlich der Buhne) bis 478,2 (**Mariensinsel**) ist die Angelfischerei ganzjährig verboten. Die Buhne darf nicht betreten werden (siehe Luftbildkarte).

Der gesamte Schusterwörther Altrhein ist für die Angelfischerei bis zur Mariensinsel ganzjährig gesperrt.

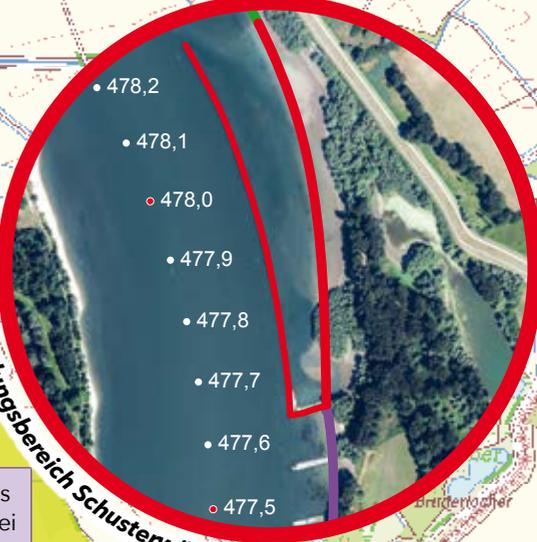


Im **Hafen „Fretter“** ist das Angeln entlang der Steganlagen bis einschließlich der Verladeanlage (Altrhein-km 5,15) ganzjährig verboten.

Im **Hafen „Kandel“** ist das Angeln entlang der Steganlagen und von beiden Ufern im Zufahrtsbereich ganzjährig verboten.

Im **Hafen „Fretter“** ist das Angeln vom südlichen Ufer und im **Hafen „Kandel“** vom nördlichen Ufer aus und von einem Teilbereich des südlichen Ufers ganzjährig erlaubt (siehe Luftbildkarten). Der Köder darf nur bis maximal 20 m vor die Steganlagen geworfen werden. Bei Schiffsverkehr sind die Angeln rechtzeitig einzuholen.

Im **Hafen „Fretter“** und im **Hafen „Kandel“** ist das Angeln vom Boot aus ganzjährig verboten.



Das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der zulässigen Wege ist verboten.

Von Rhein-km 473,92 (Altrhein-km 0,0) bis 477,65 (Menger-Krippe) ist die Angelfischerei in der Zeit vom 16.03. bis 30.11. erlaubt.

Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** ist die Angelfischerei vom Ufer der Landseite aus zwischen Altrhein-km 0,0 bis 1,2 nur in der Zeit vom 01.04. bis 15.10. erlaubt.

Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** ist die Angelfischerei von Altrhein-km 1,8 bis 3,5 ganzjährig verboten.

Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** ist die Angelfischerei vom Ufer der Landseite aus zwischen Altrhein-km 1,2 und 1,8 ganzjährig erlaubt.

Von Neurhein-km 472,7 bis 473,77 (Leitwerk Nordspitze Kühkopf) ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** inclusive Zu- und Ausfahrtsbereich ist das Angeln vom Boot aus ganzjährig verboten.



Im **Stockstadt-Erfelder Altrhein** ist die Angelfischerei von Altrhein-km 3,5 bis 12,1 vom Ufer der Landseite aus ganzjährig erlaubt.

**NSG Kühkopf-Knoblochsau**



Rhein-km 490,0 bis 498,4

26



Von Neurhein-km 493,15 bis 493,35 sind das Ankern und somit das Angeln vom Boot aus ganzjährig verboten.

In der **Bleiaue, Teilbereich Acker** ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im **Bleiauenbach** ist die Angelfischerei von dem Industriehafen aufwärts ganzjährig erlaubt.

Von Neurhein-km 493,35 bis 495,90 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im Zu- und Ausfahrtsbereich des **Ginsheimer Altrheins** von Rhein-km 492,85 bis 492,95 sowie im Ginsheimer Altrhein von km 0,000 bis km 0,900 sind das Ankern und somit das Angeln vom Boot aus verboten.

Im **Ginsheimer Altrhein** ist das Angeln von beiden Uferseiten ganzjährig erlaubt.

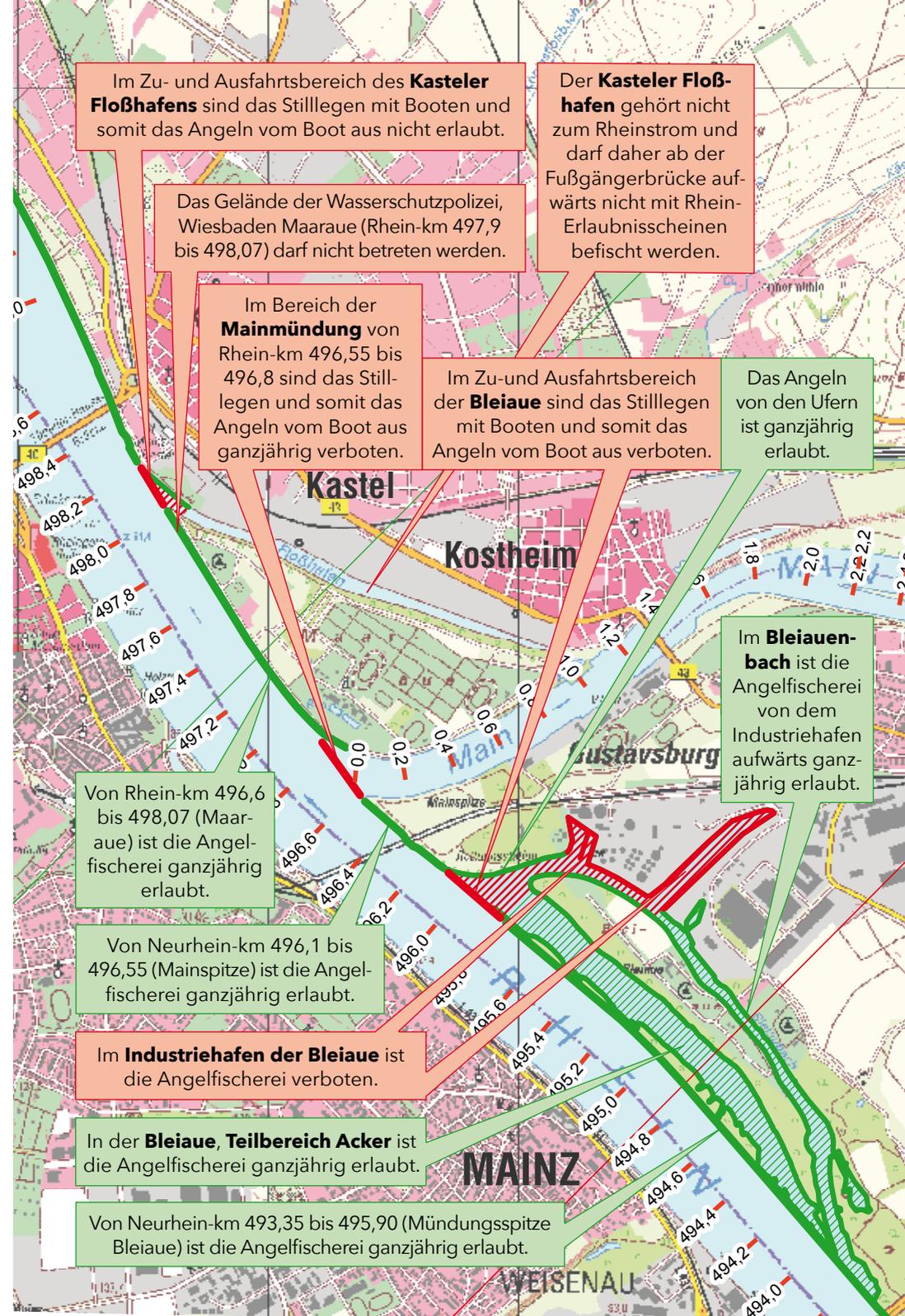
Von der Schwarzbachmündung bis zum Staudamm darf nur von Booten ohne eigene Triebkraft in der Zeit vom 16.06. bis 14.04. geangelt werden.

Von Neurhein-km 483,95 bis 492,85 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

**BISCHOF'S**

**Ginsheim**

**Rheinlands**



Im Zu- und Ausfahrtsbereich des **Kasteler Floßhafens** sind das Stilllegen mit Booten und somit das Angeln vom Boot aus nicht erlaubt.

Der **Kasteler Floßhafen** gehört nicht zum Rheinstrom und darf daher ab der Fußgängerbrücke aufwärts nicht mit Rhein-Erlaubnisscheinen befischt werden.

Das Gelände der Wasserschutzpolizei, Wiesbaden Maarau (Rhein-km 497,9 bis 498,07) darf nicht betreten werden.

Im Bereich der **Mainmündung** von Rhein-km 496,55 bis 496,8 sind das Stilllegen und somit das Angeln vom Boot aus ganzjährig verboten.

Im Zu- und Ausfahrtsbereich der **Bleiaue** sind das Stilllegen mit Booten und somit das Angeln vom Boot aus verboten.

Das Angeln von den Ufern ist ganzjährig erlaubt.

**Kastel**

**Kostheim**

**Gustavsburg**

Von Rhein-km 496,6 bis 498,07 (Maarau) ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im **Bleiauenbach** ist die Angelfischerei von dem Industriehafen aufwärts ganzjährig erlaubt.

Von Neurhein-km 496,1 bis 496,55 (Mainspitze) ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im **Industriehafen der Bleiaue** ist die Angelfischerei verboten.

In der **Bleiaue, Teilbereich Acker** ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Von Neurhein-km 493,35 bis 495,90 (Mündungsspitze Bleiaue) ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

**MAINZ**

**WEISENAU**

Schierstein

Von Rhein-km 505,9 bis 506,65 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Von Rhein-km 501,9 bis 505,7 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Von Rhein-km 498,2 bis 501,4 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im Bereich der gewerblichen Umschlagsplätze 2 und 3 Wiesbaden von Rhein-km 501,4 bis 501,9 km ist die Angelfischerei ganzjährig untersagt.



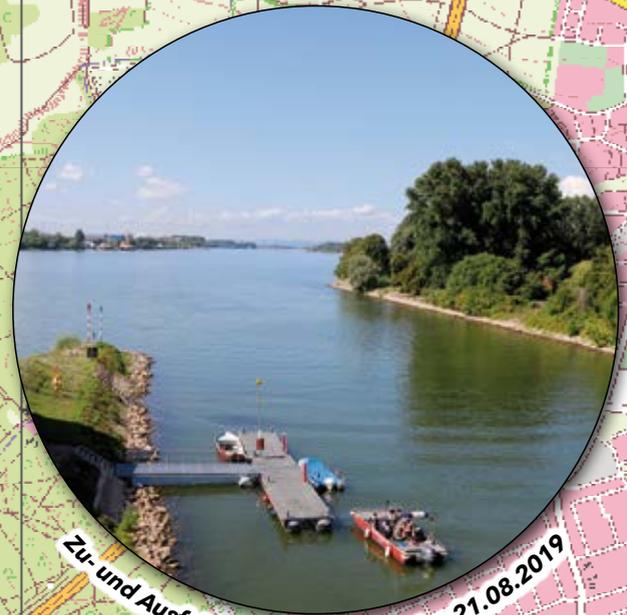
Rhein-km 498,0 bis 506,6

28

Der gesamte **Schiersteiner Hafen** (inklusive Einfahrt Rhein-km 505,7 bis 505,9) ist von der Angelfischerei ausgenommen.

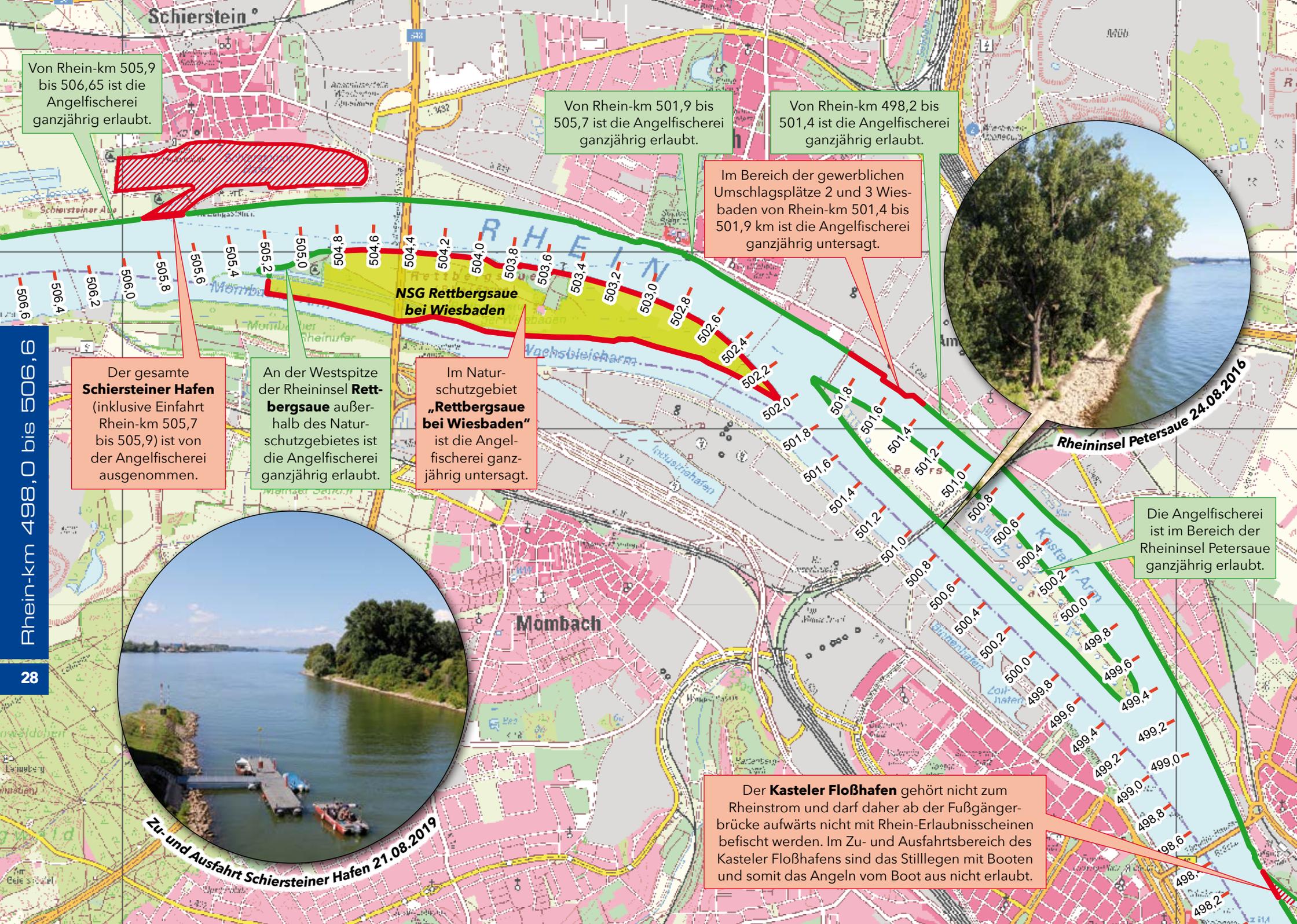
An der Westspitze der Rheininsel **Rettersaue** außerhalb des Naturschutzgebietes ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im Naturschutzgebiet **„Rettersaue bei Wiesbaden“** ist die Angelfischerei ganzjährig untersagt.



Die Angelfischerei ist im Bereich der Rheininsel Petersau ganzjährig erlaubt.

Der **Kasteler Floßhafen** gehört nicht zum Rheinstrom und darf daher ab der Fußgängerbrücke aufwärts nicht mit Rhein-Erlaubnisscheinen befischt werden. Im Zu- und Ausfahrtbereich des Kasteler Floßhafens sind das Stilllegen mit Booten und somit das Angeln vom Boot aus nicht erlaubt.



Rhein-km 506,6 bis 514,3

30



Erbacher Wäldchen 24.08.2016

Im Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“ ist die Angelfischerei von Rhein-km 513,5 bis 514,1 ganzjährig verboten.

Im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ (Rhein-km 512,04 bis 517,35) ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

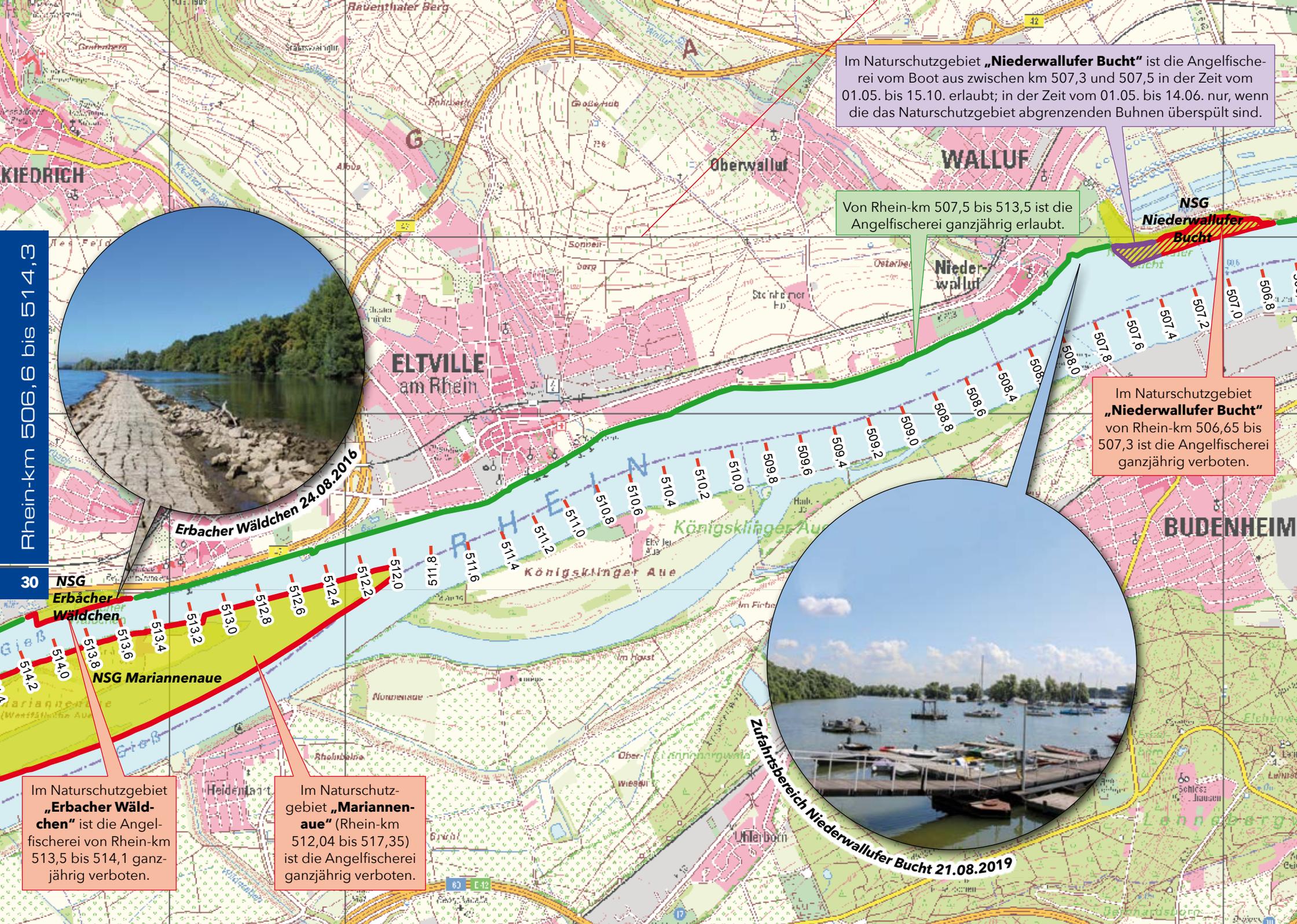
Im Naturschutzgebiet „Niederwallufer Bucht“ ist die Angelfischerei vom Boot aus zwischen km 507,3 und 507,5 in der Zeit vom 01.05. bis 15.10. erlaubt; in der Zeit vom 01.05. bis 14.06. nur, wenn die das Naturschutzgebiet abgrenzenden Buhnen überspült sind.

Von Rhein-km 507,5 bis 513,5 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im Naturschutzgebiet „Niederwallufer Bucht“ von Rhein-km 506,65 bis 507,3 ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.



Zufahrtbereich Niederwallufer Bucht 21.08.2019



Rhein-km 514,2 bis 522,4

durchströmtes Stillwasser 21.08.2019

Im Naturschutzgebiet „Winkler Aue“ ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

Im Naturschutzgebiet „Rheinwiesen von Oestrich-Winkel und Geisenheim“ ist die Angelfischerei zwischen km 520,8 bis 522,0 ganzjährig verboten.

NSG Rheinwiesen von Oestrich-Winkel und Geisenheim

Von Rhein-km 514,1 bis 520,8 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.



Stillwasserbereich 24.08.2016

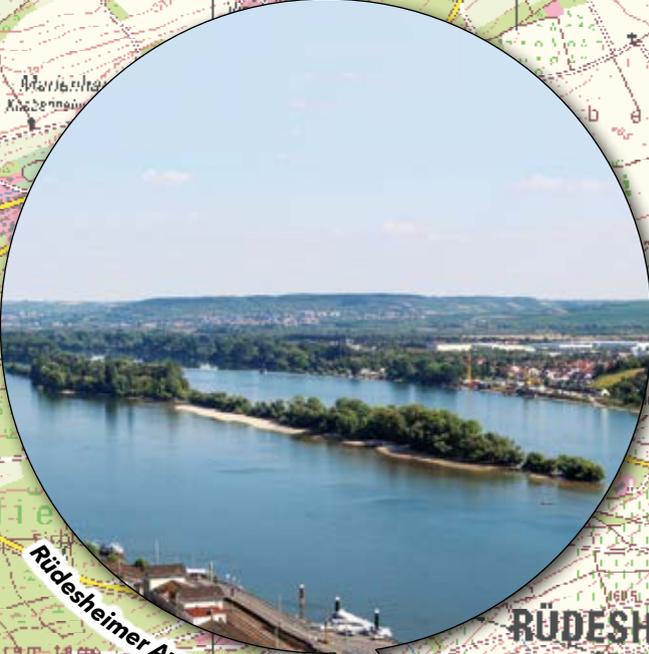
Im Naturschutzgebiet „Mariannenaue“ (Rhein-km 512,04 bis 517,35) ist die Angelfischerei ganzjährig verboten.

Im Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“ ist die Angelfischerei von Rhein-km 513,5 bis 514,1 ganzjährig verboten.



Rhein-km 522,0 bis 529,4

34



Rudesheimer Aue 06.09.2016

Im Naturschutzgebiet „Rudesheimer Aue“ (Rhein-km 524,7 bis 527,3 einschließlich Buhnen und Wasserflächen) ist die Angelfischerei in der Zeit vom 01.11. bis 15.03. untersagt.

Im Zu- und Ausfahrtsbereich des Rudesheimer Hafens ist von Rhein-km 525,25 bis 525,40 das Angeln vom Boot aus ganzjährig verboten.

Von Rhein-km 522,0 bis 525,25 (Rudesheimer Hafenspitze) ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

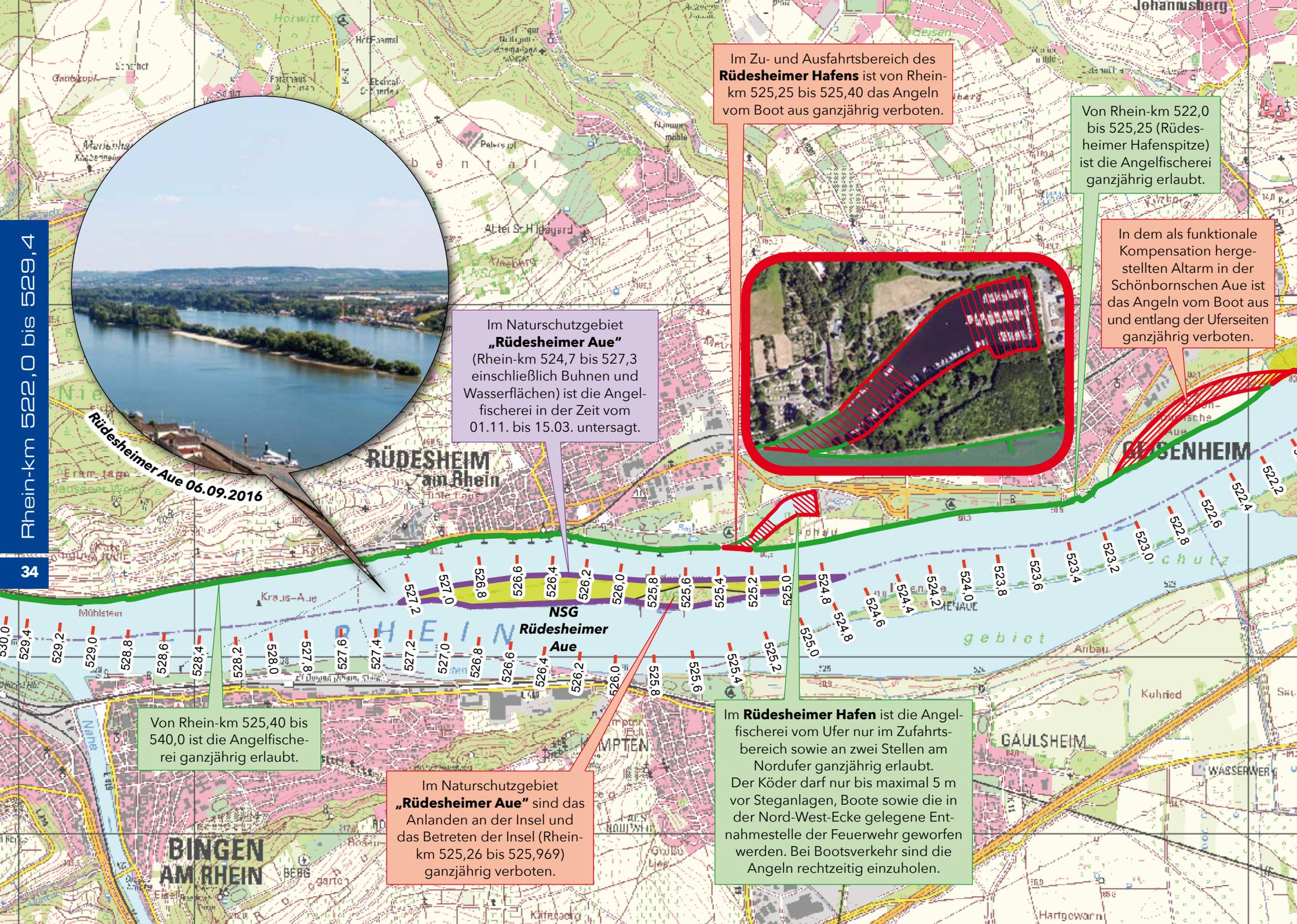
In dem als funktionale Kompensation hergestellten Altarm in der Schönbornschen Aue ist das Angeln vom Boot aus und entlang der Uferseiten ganzjährig verboten.

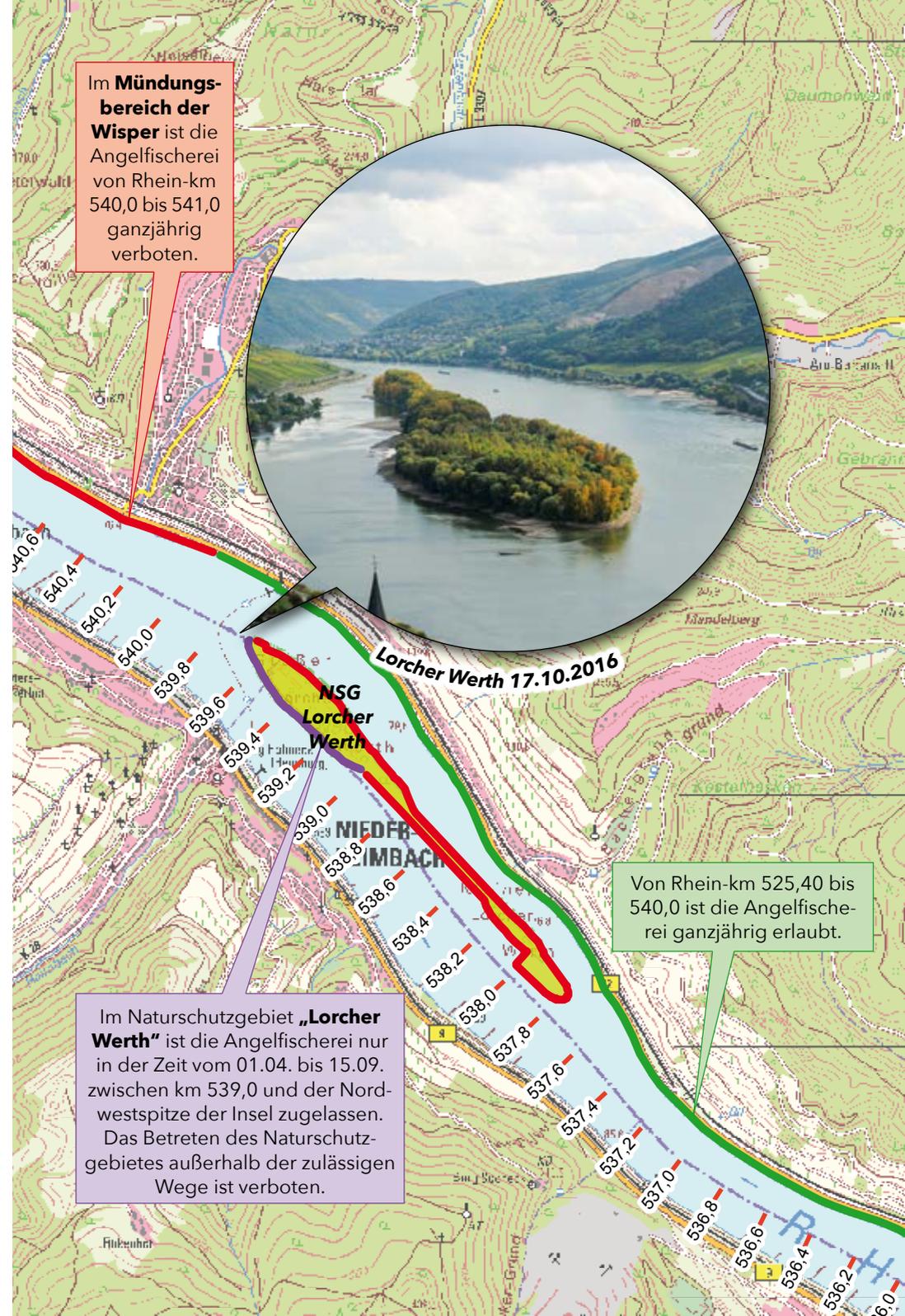
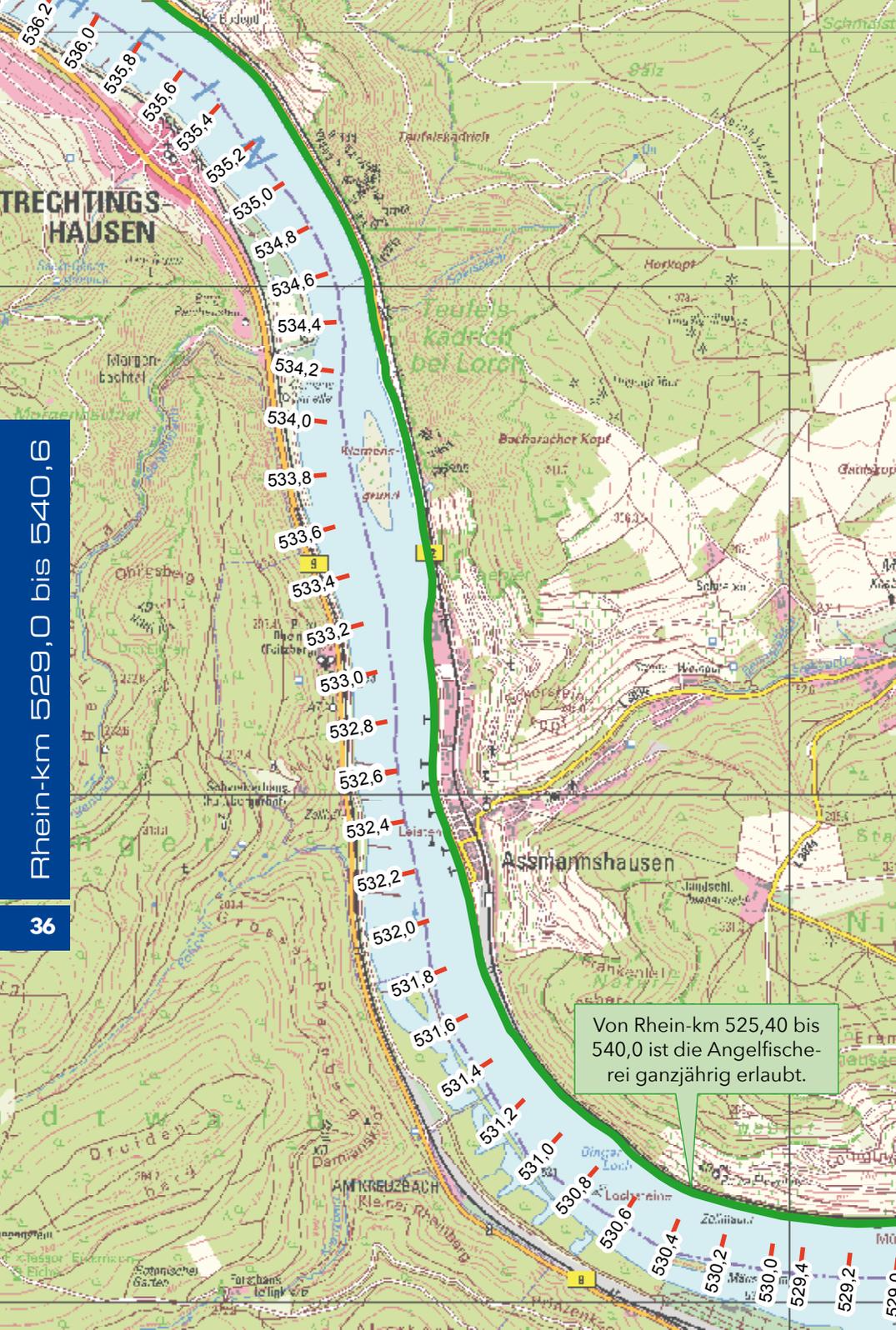


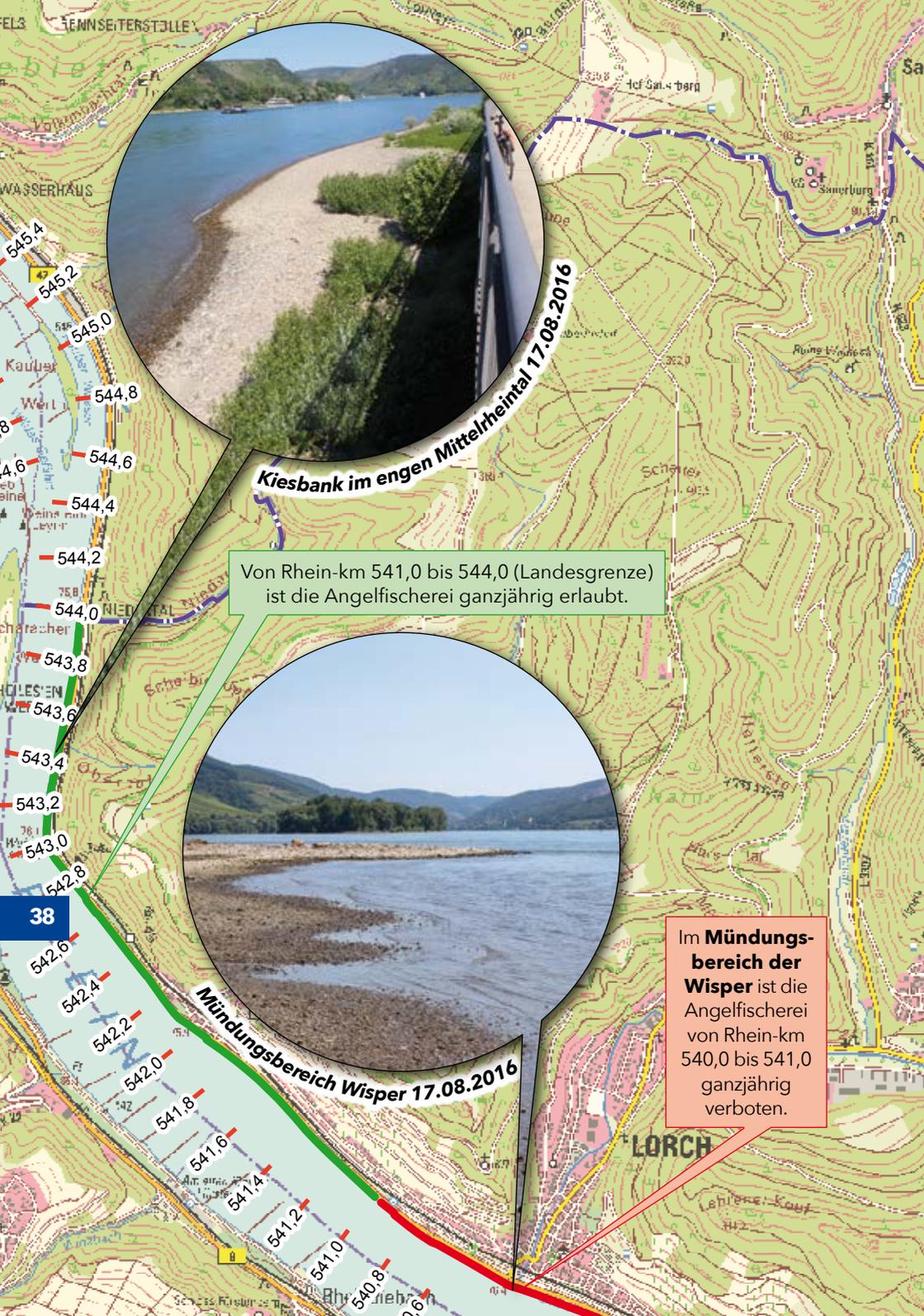
Von Rhein-km 525,40 bis 540,0 ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

Im Naturschutzgebiet „Rudesheimer Aue“ sind das Anlanden an der Insel und das Betreten der Insel (Rhein-km 525,26 bis 525,969) ganzjährig verboten.

Im Rudesheimer Hafen ist die Angelfischerei vom Ufer nur im Zufahrtsbereich sowie an zwei Stellen am Nordufer ganzjährig erlaubt. Der Köder darf nur bis maximal 5 m vor Steganlagen, Boote sowie die in der Nord-West-Ecke gelegene Entnahmestelle der Feuerwehr geworfen werden. Bei Bootsverkehr sind die Angeln rechtzeitig einzuholen.







**Kiesbank im engen Mittelrheintal 17.08.2016**

Von Rhein-km 541,0 bis 544,0 (Landesgrenze) ist die Angelfischerei ganzjährig erlaubt.

**Im Mündungsbereich der Wisper** ist die Angelfischerei von Rhein-km 540,0 bis 541,0 ganzjährig verboten.

## 5. Wanderfischprogramm

Fast alle Flussfische führen Wanderungen flussauf- und auch flussabwärts durch und sind daher auf frei durchschwimmbare Fließgewässer angewiesen. Die Wanderdistanzen reichen von wenigen hundert Metern bis hin zu mehreren tausend Kilometern. Die sogenannten Kurz- und Mitteldistanzwanderer bewegen sich hierbei innerhalb der Fließgewässersysteme (potamodrome Fischarten). Zu ihnen zählen typische Flussfische wie Barben und Nasen, aber auch das Flussneunauge aus der Familie der Rundmäuler.

Als Langdistanzwanderfische bezeichnet man Arten, die zeitweise im Meer leben. Zu den im Rheinsystem heimischen anadromen Langdistanzwanderfischen zählen der Atlantische Lachs, der Maifisch, das Meerneunauge, die marine Wanderform der Atlantischen Forelle sowie der Atlantische Stör. Sie werden im Süßwasser geboren, wandern als Jungfische in das Meer ab und kehren als geschlechtsreife Tiere zurück in das Süßwasser, um sich dort fortzupflanzen. Der Europäischen Aal hingegen ist ein katadromer (im Meer laichender) Langdistanzwanderfisch. Er wird im Meer geboren, wandert als Steigaal in Flusssysteme ein, wächst dort auf und schwimmt als geschlechtsreifes Tier schließlich wieder in das Meer, um sich dort fortzupflanzen.

Geleitet werden alle Wanderfische von einem inneren Drang, der sie dazu antreibt loszuschwimmen und nach geeigneten Nahrungs-, Aufwuchs- und/oder Laichhabitaten zu suchen.

Der Rhein mitsamt seinen Nebengewässern war einst ein bedeutendes europäisches Wanderfischgebiet. Doch bedingt durch Gewässerausbau, Gewässerverschmutzung und Überfischung brachen bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts die Bestände der meisten Wanderfische zusammen. Erst die Sandoz-Katastrophe im Jahr 1986, bei der zwischen Basel und Koblenz der Fischbestand des Rheins fast vollständig vernichtet wurde, führte zu einem Wendepunkt in der Fließgewässerbewirtschaftung. Die Umweltminister der Rheinanliegerländer vereinbarten im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) das Aktionsprogramm Rhein 1987 (heute „Rhein 2040“) mit dem Ziel, die Lebensraumfunktionen des Rheins wiederherzustellen. Der Masterplan Wanderfische Rhein der IKSR beinhaltet die Ziele und Maßnahmen zur Stützung und Wiederansiedlung der ehemals im Rhein heimischen Wanderfische. Die Umsetzung des Masterplans in Hessen erfolgt unter Federführung der Oberen Fischereibehörden bei den hessischen Regierungspräsidenten.

[Homepage der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins:](#)



### Europäischer Aal - *Anguilla anguilla* (LINNAEUS, 1758)



Der Europäische Aal ist ein beliebter Speisefisch. Seit den 1970er Jahren wird jedoch ein erheblicher Populationsrückgang beobachtet, dessen Ursachen vielfältig sind. Mittlerweile befindet sich die Population außerhalb biologisch sicherer Grenzen. Der europäische Aal ist vom Aussterben bedroht. Zu seinem Schutz wurde im Jahr 2007 die EU Aal-Verordnung verabschiedet. Darauf aufbauend haben die deutschen Rheinanlieger-Länder den sogenannten Aalbewirtschaftungsplan - Flussgebietseinheit Rhein erarbeitet, in dem Maßnahmen zum Schutz der Art im Rhein zu finden sind. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) empfiehlt, aufgrund der hohen Schadstoffbelastung keine Aale aus deutschen Flüssen zu essen.

[Mehr Informationen:](#)



### Atlantischer Lachs - *Salmo salar* (LINNAEUS, 1758)



Der Atlantische Lachs wird im Rhein seit über 20 Jahren im Rahmen des sogenannten Wanderfischprogramms der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) wiederangesiedelt. Sein Bestand ist noch nicht stabil, daher ist er ganzjährig geschützt und darf nicht geangelt und entnommen werden. Damit der Aufbau einer selbsterhaltenden Lachs-Population im Rhein gelingt, können auch Sie mithelfen. Bitte vermeiden Sie den Fang und setzen einen unbeabsichtigt gefangenen Lachs ohne Verzögerung in das Fanggewässer zurück (auch keine kurze Entnahme für ein Foto). Bitte melden Sie außerdem Totfunde, unbeabsichtigte und illegale Fänge von Lachsen im Rhein und seinen Nebengewässern unter ge-

nauer Ortsangabe und ggf. mit Bildbeleg (bei einem unbeabsichtigt gefangenen Lachs z. B. unmittelbar nach dem Lösen des Hakens im Wasser) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde, Kontakt [fischerei@rpda.hessen.de](mailto:fischerei@rpda.hessen.de). Totfunde sollten gesichert und sofort eingefroren werden, damit sie später untersucht werden können.

[Mehr Informationen:](#)



[Infobroschüre  
„Der Lachs kehrt zurück“:](#)



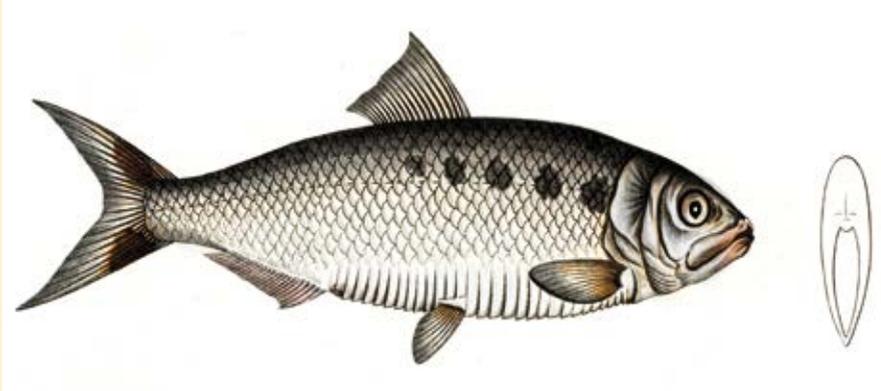
### Atlantische Forelle - *Salmo trutta* (LINNAEUS, 1758)



Die früheren Untergliederungen von Bach-, See- und Meerforelle sind heute als Artkomplex Atlantische Forelle zusammengefasst. Bei der Atlantischen Forelle unterscheidet man die stationäre Form (früher Bachforelle), die potamodrome Wanderform (Fluss- und Seeforelle) und die marine Wanderform (früher Meerforelle). Atlantische Forellen der marinen Wanderform schwimmen, ähnlich wie der Lachs, als Jungfisch in das Meer. Dort finden Sie reichlich Nahrung und wachsen schnell zu großen Tieren heran. Als erwachsene Tiere kehren sie schließlich in den Rhein und seine Nebengewässer zurück um sich dort fortzupflanzen. Da die drei Formen der Atlantischen Forelle nicht leicht unterschieden werden können, ist in der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV) ein Entnahme-Endmaß festgelegt festgelegt, mit dessen Hilfe große fortpflanzungsfähige Tiere der marinen Wanderform effektiv geschützt werden sollen. Deshalb sind große Atlantische Forellen mit einer Körperlänge von mehr als 60 cm nach einem unbeabsichtigten Fang schonend, d. h. mit der gebotenen Sorgfalt vom Haken zu lösen und sofort in das Fanggewässer zurückzusetzen. Damit die Datenlage verbessert werden kann, bitten wir um Meldung von Totfunden oder unbeabsichtigten und illegalen Fängen Atlantischer Forellen mit einer Körperlänge von mehr als 60 cm beim Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde, Kontakt [fischerei@rpda.hessen.de](mailto:fischerei@rpda.hessen.de). Totfunde sollten gesichert und sofort eingefroren werden, damit sie später untersucht werden können. Die Daten dienen der Fortentwicklung des Wanderfischprogramms der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR).

[Mehr Informationen \(s. PDF-Dateien der Berichte\):](#)



**Maifisch - *Alosa alosa* (LINNAEUS, 1758)**

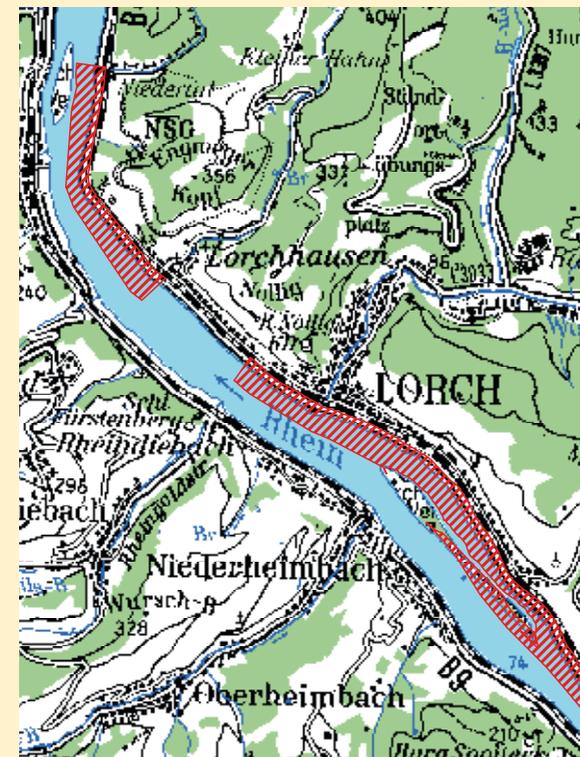
Maifische gehören zu den „Heringsartigen“, sie haben ein oberständiges „heringstypisches“ Maul und ein bis fünf schwarze Flecken hinter dem Kiemendeckel. Genau wie auch Atlantische Lachse werden sie im Süßwasser geboren. Noch während ihres 1. Lebensjahres wandern sie in das Meer ab. Dort finden sie viel Nahrung mit einem hohen Energiegehalt. Erwachsene Tiere werden 50 bis 70 cm lang und bis zu 3 Kilogramm schwer, dann sind sie 3 - 5 Jahre alt. Bereits Ende des 20. Jahrhunderts brach der Maifischbestand im Rhein aufgrund von Gewässerverschmutzung und Überfischung zusammen. Zwischen 1960 und 2012 wurden nur sporadisch einzelne Individuen gefangen oder tot aufgefunden. Im Jahr 2009 starteten die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Hessen ein Wiederansiedlungsprogramm in Form eines sogenannten EU-Life Projektes. Hierbei wurden Sie von der Republik Frankreich unterstützt, wo noch intakte Maifischvorkommen vorhanden waren, die zur Gewinnung von Besatzfischen genutzt werden. Seit dem Jahr 2014 sind auch in Hessen vermehrt große Maifische entdeckt und gemeldet worden. Damit der Aufbau einer selbsterhaltenden Maifisch-Population im Rhein gelingt, können auch Sie mithelfen. Bitte melden Sie Totfunde oder unbeabsichtigte und illegale Fänge mit genauer Ortsangabe und ggf. Bildbeleg dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Fischereibehörde, Kontakt [fischerei@rpda.hessen.de](mailto:fischerei@rpda.hessen.de). Totfunde sollten gesichert und sofort eingefroren werden, damit sie später untersucht werden können. Auch die Dokumentation von Laichaktivitäten, die der Maifisch sehr auffällig an der Gewässeroberfläche in kreisenden Bewegungen und unter lautem Platschen im Bereich flach überströmter Kiesbänke (z. B. Nordheim, Biebesheim, Clemensgrund) durchführt, sind für eine Fortentwicklung des Projektes sehr hilfreich. Video- oder Tonsequenzen ermöglichen hierbei die besten Auswertungsmöglichkeiten.

Mehr Informationen:

**FFH-Gebiet 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“**

In Abstimmung mit der EU wurden wesentliche Trittsteine für die Wanderfischarten innerhalb des Rheins als FFH- (Fauna-Flora-Habitat) Gebiete gemeldet. Für das FFH-Gebiet wurde 2017 für sieben Schwerpunktgebiete ein FFH-Bewirtschaftungsplan erstellt. Dieser weist u.a. für die Teilbereiche außerhalb der Fahrrinne Ruhezonen mit differenziertem Substrat und unterschiedlichen Strukturelementen auf. Sie bieten geeignete Lebensbereiche für Langdistanzwanderfische und haben Potential für die weitere Entwicklung der Populationen. Außerdem werden die Erfordernisse zur dauerhaften Sicherung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für die vorhandenen Wanderfischpopulationen und deren Lebensräume dargestellt.

Mehr Informationen erhalten Sie unter:



Teilbereich des FFH-Gebietes 5914-351 „Wanderfischgebiete im Rhein“

Fachseite NATUREG-Viewer:



Fachseite WRRL-Viewer:

